

MIETVERTRAG für ANHÄNGER

Zwischen den im nachfolgenden Vertragstext als Vermieter und Mieter bezeichneten Parteien wird über den nachfolgend näher bezeichneten Anhänger dieser Mietvertrag abgeschlossen. Soweit einzelnen Regelungen im Vertragstext ein Kästchen (☐) vorangestellt ist, ist immer die Regelung mit dem angekreuzten Kästchen von den Parteien ausgewählt und vereinbart worden.

Vermieter Anhängerverleih-Hinterscheid In Den Schwarzwiesen 8 61440 Oberurusel	Mieter (Firma) Abholer:
Nr. Personalausweis (Mieter):	
Führerschein Nummer , Klasse (Kopie hinterlegen):	
Telefon (Mieter):	
E-Mail:	

Der vermietete Anhänger ist ein:

☐ offener Kasten

Länge 4,40 Breite 2,55 Höhe 0,98 (in Meter)	Gewicht: 3500 KG
Hersteller/Typ: Humbaaur max. 80km/h	Kennzeichen HG:SB 3255

Zubehör: siehe anhängende Inventarliste

Führerschein:

Der Fahrer des Zugfahrzeugs muss im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B, BE oder, wenn der Führerschein vor 1999 erteilt wurde, Klasse III sein. (Kopien hinterlegen)

Nur der vorstehend genannte Mieter, dessen Arbeitnehmer oder Familienangehörige sind – sofern sie im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind, zur Benutzung des Anhängers hinter einem Zugfahrzeug berechtigt. Bei Anhängern mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg ist Führerschein Klasse B ausreichend.

Mietdauer:

Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung des Hängers beim Vermieter und endet mit der vereinbarten Rückgabe oder – sofern die Rückgabe zu einem späteren Termin als den vereinbarten Termin erfolgt – mit der Rückgabe. Eine besondere Kündigung ist dazu nicht erforderlich. Während der Laufzeit des Mietverhältnisses ist eine Kündigung beiderseitig ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. Der Abholort wird bei der Bestellung mitgeteilt.

Abholung	Tag:	Uhrzeit
Rückgabe	Tag:	Uhrzeit

Miete:

1. Für die Nutzung des Anhängers ist der Mieter verpflichtet, die folgende Miete – je nach Dauer der Nutzung zu bezahlen:

Leistung:	Menge	Einzelpreis	Summe €	MwSt. €	Brutto €
Tagesmiete (24h)		.			
Wochenendmiete (Abholung Freitag bis 12 Uhr Abgabe Montag bis spä- testens 12 Uhr)					
Gesamtbetrag					

2. Die Miete ist wie folgt zahlbar:

☐ Mietvorauszahlung 100% bei Abholung des Anhängers in Bar.

MIETVERTRAG für ANHÄNGER

Haftpflchtversicherung, Kaskoversicherung:	
Der Anhänger ist für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und verfügt über eine Haftpflchtversicherung nach den Vorschriften des Pflchtversicherungsgesetzes.	
Für den Anhänger besteht KEINE Vollkaskoversicherung (Fahrzeugversicherung).	
Der Mieter ist dazu verpflichtet, dem Vermieter alle Vermögensschäden zu ersetzen, die dieser im Falle eines Verkehrsunfalles erleidet, und die nicht durch Leistungen von Unfallgegnern oder der Fahrzeugversicherung (Vollkasko) ausgeglichen werden. Wegen Details der Haftung bei Verkehrsunfällen auf Ziffer 7 der allgemeinen Vermietbedingungen (unten) hingewiesen.	
Weitere Vereinbarungen:	
Der Anhänger wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie beispielsweise kleine Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer oder Parkrempler stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren. Der Mieter kann die Aufnahme vorhandener Mängel in das Übergabeprotokoll verlangen. Die allgemeinen Mietbedingungen sind Bestandteil dieses Mietvertrages.	
Der Mieter bestätigt zugleich den Erhalt des Fahrzeugscheines. Die allgemeinen Mietbedingungen (Anlage) sind Teil des Mietvertrags.	
Datum Unterschrift Mieter	Datum Unterschrift Vermieter

Allgemeine Mietbedingungen für Pkw- Anhänger

Allgemeine Mietbedingungen

1. Abschluss des Mietvertrags:

1.1. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über den Anhänger kann nur schriftlich, in der Regel durch beiderseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen. Der Mietvertrag kann per Post oder Telefax übermittelt werden.

1.2. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

1.3. Der Anhänger darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.

2. Kündigung, Stornierungen:

2.2. Die im Mietvertrag vereinbarte Mietdauer (Termine) ist für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.

2.2.1 Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB beiderseitig ausgeschlossen.

2.2.2. Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger spätestens zum angegebenen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der üblichen Zeittoleranzen an den Vermieter zurückzugeben.

2.2.3. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter den Anhänger nicht termingerecht zurückbringt und dem Vermieter übergibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß § 546 BGB in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Mieter verlangen.

3. Obliegenheiten beim Gebrauch des Mietfahrzeugs

3.1. Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich in den geografischen Grenzen des Rems-Murr Kreises gestattet. Außerhalb dieser Grenzen besteht in der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) kein Versicherungsschutz. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich.

3.2. Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Anhängers zu folgenden Zwecken:

3.2.1. Für die Beförderung gefährlicher Stoffe gemäß § 7 Gefahrgutverordnung Straße.

3.2.2. Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

3.3. Die Benutzung des Anhängers ist nicht gestattet, sofern der Mieter oder Fahrer des Zugfahrzeugs nicht im Besitz der dafür notwendigen Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist.

3.4. Die Benutzung des Anhängers ist nicht gestattet, sofern der Fahrer des Zugfahrzeugs infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer).

3.4. Hält sich der Mieter nicht an die nach den vorstehenden Ziffern 3.1 bis 3.4 vereinbarten Nutzungsverbote, liegt eine Pflichtverletzung des Mieters beim Gebrauch des Anhängers vor.

4. Kleinreparaturen

Kleine Instandsetzungen wie zum Beispiel der Austausch von Glühlampen kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 50 € je Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Fachwerkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.

5. Allgemeine Fürsorgepflichten des Mieters, Haftung

5.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:

- Den Anhänger bei extremen Wetterbedingungen (z. B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend gegen Beschädigungen zu sichern;

- Den Anhänger bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen in einer gesicherten Garage;

5.2. Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden am Anhänger, die durch Verletzung seiner Fürsorge- und Sorgfaltspflichten während der Mietzeit entstehen. Ebenso haftet der Mieter für Verletzungen seiner Fürsorge- und Sorgfaltspflichten durch Personen, die auf seine Veranlassung hin mit dem Anhänger in Berührung kommen, worunter bspw. Betriebsangehörige oder Verwandte zu verstehen sind.

5.3. Verursachen sonstige Personen Schäden am Anhänger oder Erfüllungsgehilfen „bei Gelegenheit“, ist der Mieter verpflichtet, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache möglichst beweiskräftig festzustellen oder – bei Vorliegen einer Straftat – durch Polizeibeamte feststellen zu lassen und dem Vermieter unverzüglich zu melden.

5.4. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn das Fahrzeug infolge eines vom Mieter verursachten Schadens nicht oder nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann, oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke nutzen kann.

5.6. Nimmt der Vermieter die Schadensbeseitigung selbst oder durch eigenen Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde je Mitarbeiter in Höhe von 45 € (brutto) als angemessene Ersatzleistung vereinbart.

6. Nicht unfallbedingte Schäden und technische Defekte:

6.1. Der Mieter haftet für alle Schäden am Anhänger, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, unbeschränkt.

6.2. Treten nach der Übergabe des Anhängers an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.

6.3. Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangene Stunde zu mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.

6.4. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 6.2., bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

6.5. Ziffern 6.2. bis 6.4. gelten nicht, sofern der Mieter gemäß Ziffer 6.1. wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet, das heißt der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen ist.

7. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkung des Mieters:

7.1. Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um einen Bagatelunfall handelt, durch den die Gebrauchstauglichkeit des Anhängers nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.

7.2. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 7.1., bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet.

Auf alle etwa bestehenden weitergehenden vertraglichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt seitens des Vermieters nicht, wenn der Mieter den Verkehrsunfall grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat oder seine Fürsorgepflichten gemäß Ziffer 7.3. unten verletzt, hat.

Allgemeine Mietbedingungen für Pkw- Anhänger

7.3. Bei Verkehrsunfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.

7.4. Bei allen Verkehrsunfällen, die der Mieter verschuldet, mitverschuldet oder für die eine Haftung nach dem Verursachungsbeitrag nach § 17 StVG besteht (ohne Verschulden, Haftung für die Betriebsgefahr), haftet der Mieter für alle unfallbedingten Schäden des Vermieters, insbesondere Reparaturkosten oder den Kosten einer Ersatzbeschaffung und Nutzungsausfall. Keine Haftung des Mieters besteht insoweit, als der Vermieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen unfallbeteiligten Dritten oder – sofern eine Fahrzeugversicherung (Kasko) besteht – von der Versicherung Ersatz für die Schäden erlangt. Hinsichtlich der Leistung der Vollkaskoversicherung ist insoweit also die im Mietvertrag vereinbarte Höhe der Selbstbeteiligung für die Haftungshöchstgrenze des Mieters maßgebend.

7.5. Bei Verkehrsunfällen, die vom Mieter nicht verschuldet wurden und für die der Mieter auch nicht aufgrund eines Verursachungsbeitrags nach § 17 StVG anteilig haftet, ist der Mieter verpflichtet, sämtliche Vermögensschäden des Vermieters insoweit auszugleichen, als der Vermieter keinen oder keinen vollständigen Ersatz seines Schadens durch Dritte oder die Fahrzeugversicherung (Vollkasko, sofern eine solche besteht), erlangt.

7.6. Die Regelung nach Ziffer 7.5. vorstehend gilt auch für Unfallschäden, bei denen der Verursacher, beispielsweise bei Unfallflucht, nicht festgestellt werden kann oder der Mieter die zur Geltendmachung des Schadens durch den Vermieter erforderlichen Feststellungen unterlässt.

7.7. Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (beispielsweise Unfallflucht), oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich eine für den Anhänger bestehende Kaskoversicherung auf eine Haftungsreduzierung gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Vermögensschäden des Vermieters. Haftungsbeschränkungen des Mieters nach den Regelungen in den Ziffern 7.4. und 7.5. treten in diesem Fall nicht ein.

8. Haftung des Vermieters:

8.1. Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Anhänger vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

8.2. Im Fall einer Nichtleistung gemäß vorstehender Ziff. 8.1. sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

8.3. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Anhängers zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze ist ausschließlich Sache des Mieters. Dies gilt insbesondere, für die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.

8.4. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und nicht in dem Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln des Anhängers. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsschluss oder nach Überlassung des Fahrzeugs entstandenen Mängel des Mietobjekts oder sonstige Schäden.

8.5. Die Haftung des Vermieters für Mehraufwendungen des Mieters im Falle einer Rückstufung beim Schadensfreiheitsrabatt seiner Fahrzeugversicherungen ist ausgeschlossen.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

10.1. Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

10.2. Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Ich akzeptiere die Geltung der allgemeinen Mietbedingungen für das Mietverhältnis.

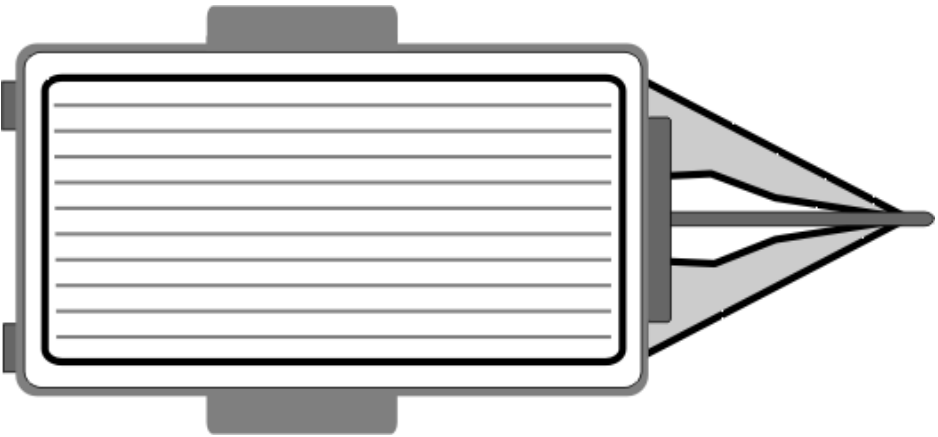
(Unterschrift Mieter)

Schlengerkupplung, Kupplung		☐ vorhanden	☐ vorhanden ☐ fehlt!*
Bordelektrik- Anschlusskabel - Adapter		☐ vorhanden	☐ vorhanden ☐ fehlt!*
Reifen, Profiltiefe		☐ gut ☐ Mängel*	☐ gut ☐ Mängel*
Stützrad		☐ vorhanden	☐ vorhanden ☐ fehlt!*
Kastensicherungsschloss mit Schlüssel		☐ vorhanden	☐ vorhanden ☐ fehlt!*
Schlüssel für Anhänger Aufbau		☐ vorhanden	☐ vorhanden ☐ fehlt!*
Unterlegkeil		☐ vorhanden	☐ vorhanden ☐ fehlt!*
Zurrgurt		☐ vorhanden	☐ vorhanden ☐ fehlt!*
Fahrzeugschein (Zulassung)		☐ vorhanden	☐ vorhanden ☐ fehlt!*
*Mängel Beschreibung:			

Übergabe – und Rückgabeprotokoll PKW Anhänger

Karosserie

Festgestellte Karosserieschäden (Schaden in Skizze markieren)

			
Der Inhalt des vorstehenden Protokolls wird bestätigt:	Datum:	Unterschrift Mieter:	Unterschrift Vermieter: